

Wie die Gänse verteuert werden.

Zu unserem Artikel in Nr. 227 B unseres Blattes „Wie die Gänse verteuert werden“ erhebt uns das Kriegsernährungsamt in Berlin um Ausnahme folgender Erwidern:

„Die Gänse-Handelsgesellschaft setzt sich in der Hauptsache aus den Gänsehändlern zusammen, die in Friedenszeiten lebende Gänse aus Rußland eingeführt haben. Die Gänse-Einfuhr ist so geregelt, daß die Amtliche Handelsstelle in Kalisch im Einvernehmen mit dem Chef der Verwaltung in Warschau die im Gebiet des General-Gouvernements verfügbaren Gänse durch angelegene Händler aufkaufen läßt. Der jeweilig für den Ankauf der Gänse den polnischen Händlern zu bewilligende Preis wird von der Amtlichen Handelsstelle in Kalisch festgesetzt. Die polnischen Händler liefern die Gänse an der Grenzstation an die Vertreter der Gänsehandels-Gesellschaft ab, deren Aufgabe es ist, sie nach einem von beiderseitiger Seite aufgestellten Schlüssel im Inland zu verteilen. Die Preise, die die Handelsgesellschaft den Erwerbern der Magergänse im Inland berechnen darf, sind ebenfalls festgesetzt. Um zu erreichen, daß die gemästeten Gänse nicht nur auf dem flachen Lande verbraucht werden, daß vielmehr nach der Mast auch ein Teil der Gänse dem städtischen Ver-

brauch eingeführt wird, ist der Handelsgesellschaft die Bestimmung auferlegt worden, daß sie von den Abnehmern der Magergänse einen bestimmten Prozentsatz im geschlachteten Zustand sich zurückkaufen lassen muß, dessen Verteilung nach den Bestimmungen der Reichsfleischstelle erfolgt.

Für die geschlachteten vom Mäster resp. vom Landwirt zurückzuliefernden Gänse hat die Gesellschaft je Pfund 3,50 Mk. zu bezahlen; sie ist verpflichtet, sie zu 3,75 Mk. (nicht 4,25 Mark) an den Kleinhändler weiterzugeben. In Städten unter 100 000 Einwohnern kann der Kleinhändler die Gans, die die Gesellschaft frei laden zum Preis von 3,75 Mark je Pfund zu liefern hat, zum Preise von 4 Mark und in Städten über 100 000 Einwohner zum Preis von 4,25 Mark weiterverkaufen. Die Gänsehandels-Gesellschaft hat also bei den zurückgelieferten Gänsen nur Anspruch auf einen Verdienst von 25 Pfg. (nicht 75 Pfg.) je Pfund, wovon sie Gewichtschwund, Transportrisiko, Transportspesen, Aufkaufspesen und Kosten des Vertriebes zu decken hat.

„Die der Handelsgesellschaft von behördlicher Seite zugestandene Vergütung für Anlagen, Risiko und Geschäftsgewinn ist so knapp bemessen, daß die Gesellschaft mit einem Netto-Verdienst von vier bis fünf Prozent abcheiden dürfte. Im übrigen ist in der wiedergegebenen Notiz nicht gesagt, wann und wo der betreffende Gutsbesitzer Gänse für 12 Mk. zu kaufen in der Lage gewesen wäre. Wer die polnischen Verhältnisse kennt, weiß, daß zurzeit eine Realisierung eines derartigen Angebots ausgeschlossen gewesen wäre. Selbstverständlich muß auch die Gänse-Handelsgesellschaft wesentlich höhere Preise zahlen, als 12 Mk. für das Stück, so daß von einem in ihre Tasche fließenden Gewinn von 7000 Mk. aus dem Verkauf der lebenden Tiere gar keine Rede ist. Der Gewinn der Gesellschaft hält sich in durchaus angemessenen Grenzen.

Die geschilberie Regelung der Gänse-Einfuhr dient dem Zwecke, dem Gänsehandel sein gewohntes Tätigkeitsgebiet wieder einzuräumen, soweit dies unter den Verhältnissen des Krieges möglich ist. Sie hat sich bisher bewährt, und die Gesellschaft hat nicht die geringsten Schwierigkeiten beim Absatz der ihr durch Vermittlung der Amtlichen Handelsstelle in Kalisch zugeführten Gänse gehabt, deren Zahl schon jetzt beträchtlich ist und bis Ende September weiter steigt. Auch wird es aller Voraussicht nach gelingen, einen großen Teil der eingeführten Gänse zu den oben angeführten Preisen in die Hand der städtischen Verbraucher zu bringen, und damit zu verhüten, daß die bedauerlichen Zustände auf dem Gänsemarkt wiederkehren, die sich 1916 gebildet haben.“